jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/9/10 6Ob211/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1959

Norm

ZPO §235 A1
ZPO §503 Z2

Rechtssatz

Entscheidet das Berufungsgericht über das geänderte Klagebegehren, wobei es jedoch ausdrücklich erklärt, es dahingestellt zu lassen, ob die Klagsänderung vom Erstgericht mit Recht zugelassen worden sei oder nicht, leidet das Berufungsverfahren an einem Mangel, der die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindert geeignet war (§ 503 Z 2 ZPO).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 211/59
  Entscheidungstext OGH 10.09.1959 6 Ob 211/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0039544

Dokumentnummer

JJR_19590910_OGH0002_0060OB00211_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at